

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2020**
Ausgabe - Nr. **10**
Ausgabetag **13.03.2020**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
59	05.03.20	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	173 – 175
JAGDGENOSSENSCHAFT FÜCHTORF I			
60	10.03.20	Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 02.04.2020	176
EV. KREISKIRCHENAMT GÜTERSLOH-HALLE-PADERBORN			
61	20.01.20	a) Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 20.01.2020	177
62	30.01.20	b) Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum vom 30.01.2020	178 – 180
KREIS WARENDORF			
63	05.03.20	a) Einladung zur Sitzung des Kreiswahlausschusses am 17.03.2020	181 – 182

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
64	09.03.20	b) Einladung zur Sitzung des Kreistages am 20.03.2020	183 – 184
65	11.03.20	c) Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der 15. Kalenderwoche	185
66	04.03.20	d) Allgemeinverfügung über die Aufhebung der festgelegten Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke	186 – 187
67	04.03.20	e) Korrektur zur Veröffentlichung vom 06.03.2020; Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	188
68	11.03.20	f) Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	189
69	11.03.20	g) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	190 – 195

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für

**Herrn Enis Sevil,
Tepecik Youlu Büyük Hanli Sitest 34
34340 Etiler Istanbul
Türkei**

letzte Firmenanschrift: Acsa GmbH & Co. KG, Richterstraße 46, 47166 Duisburg
mit Bescheid vom: 16.09.2019
Aktenzeichen: 115167.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da unter der bekannten Anschrift die Zustellung des im Handelsregister als persönlich haftenden Geschäftsführers nicht möglich war wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 518, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 05.03.2020

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für

Herrn Ali Rojhat Badilli, unbekannt

letzte Firmenanschrift: Alba Import Export UG, Richterstraße 46, 47166 Duisburg
mit Bescheid vom: 07.01.2019
Aktenzeichen: 184508.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da eine aktuelle Anschrift für die Zustellung, der im Handelsregister als persönlich haftenden Geschäftsführers unbekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 518, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 05.03.2020

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für

Frau Ligita Dierendonck, Niederlande, unbekannt

letzte Firmenanschrift: ADS Zeitungsverlags GmbH, Am Stadtwald 14, 59065 Hamm
mit Bescheid vom: 15.04.2019 und 13.05.2019
Aktenzeichen: 117266.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da eine aktuelle Anschrift für die Zustellung, der im Handelsregister als persönlich haftende Geschäftsführerin unbekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 518, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 05.03.2020

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Andreas Höllmann
Laerer Straße 31
48336 Sassenberg-Füchtorf

Jagdgenossenschaft Füchtorf I
- der Jagdvorstand –

Füchtorf, den 10.03.2020

Einladung

Die nächste Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Füchtorf I findet am

**Donnerstag, den 02. April 2020 um 20:00
in der Pension Buschkotten
Elve 6 in Füchtorf**

statt.

Tagesordnung:

1. Billigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
5. Neuwahl des Vorstandes
 - a) Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seines Stellvertreters
 - b) Wahl von zwei Beisitzern und deren Stellvertretern
6. Wahl eines Schriftführers und dessen Stellvertreters
7. Wahl eines Kassenführers und dessen Stellvertreters
8. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern
9. Bericht der Jagdpächter I
10. Haushaltsplan 2016 – 2020
11. Verschiedenes

(Jagdvorsteher)

**Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum
vom 20.01.2020**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 11.12.2017, zuletzt geändert am 17.06.2019, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird nach Absatz 2 c) ein neuer Absatz 2 d) eingefügt:

2d) Pultstein mit Beschriftung / je Grab	512,00	Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beckum, den 20.01.2020

Ev. Kirchengemeinde Beckum

Siegel

gez.(Unterschrift)	gez. Unterschrift	gez.(Unterschrift)
Dittmann	Hillringhaus	Engeln
1.Vorsitzender	Presbyter	Presbyter

Kirchenaufsichtliche Genehmigung vom 13.Februar 2020 Az.:723.02-3201

Staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13.April 2000- Az.: 48.4.2.

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum
vom 30.01.2020**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum vom 12. Mai 2016, zuletzt geändert am 31.08.2017, wird wie folgt geändert:

<p>1. In § 12 Absatz 2 wird nach Buchstabe e) folgender Satz eingefügt : „f) Beisetzung von Urnen im Kolumbarium“</p> <p>2. §12 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut: “ (5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder einen einheitlichen Grabstein mit Plakette oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte, des aufgelegten Grabsteins mit Plakette oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“</p> <p>3. § 13 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut: “(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen: a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m b) Urnenbeisetzung: Länge 1,25 m Breite 1,25 m c) Beisetzung von Urnen (Urnenbaumgrabstätte) Größe der Grabstätte 0,99 m² “</p> <p>4. §13 Absatz 11 erhält folgenden Wortlaut : “(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder einen einheitlichen Grabstein mit Plakette oder bringt die Plakette direkt am Baum an</p>
--

(nur Urnenbeisetzungen am „Lebens.Baum“) oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen .Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte, des aufgelegten Grabsteins mit Plakette , der Anbringung der Plakette am Baum oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin hat eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

5. Nach §15 wird ein neuer Abschnitt C. Kolumbarien eingefügt.

6. In Abschnitt C.Kolumbarien wird ein neuer § 15 A mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„ § 15 A
Kolumbarien**

(1) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

(2) In Kolumbarien mit Reihengemeinschaftsgrabstätten kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof verbracht.

(3) In Kolumbarien mit Wahlgemeinschaftsgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.“

--	--

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neubeckum, den 30.01.2020

Ev. Kirchengemeinde Neubeckum

Siegel

gez.(Unterschrift) gez.(Unterschrift) gez.(Unterschrift)

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum vom 30.Januar 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt am 17.Februar 2020, Az.: 723.01-3208



Der Kreisdirektor
als Kreiswahlleiter

An die
Mitglieder des Kreiswahlausschusses des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 05.03.2020

Einladung

**zur Sitzung des Kreiswahlausschusses
am Dienstag, dem 17.03.2020, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur Sitzung des Kreiswahlausschusses

**am Dienstag, dem 17.03.2020, um 09:00 Uhr,
im Kleinen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum A 4.01).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | Verpflichtung von Beisitzerinnen und Beisitzern | 055/2020 |
| 2 | Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke | 053/2020 |

Gemäß § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kreiswahlleiters als Vorsitzendem den Ausschlag.

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Stefan Funke
Vorsitzender des Kreiswahlausschusses



Kreistag

An die
Mitglieder des Kreistages
des Kreises Warendorf

Warendorf, den 09.03.2020

Einladung

**zur Sitzung des Kreistages
am Freitag, dem 20.03.2020, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

**am Freitag, dem 20.03.2020, um 09:00 Uhr,
im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 69,
48231 Warendorf.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bundesförderprogramm Breitband - Sonderaufruf Ge- **030/2020**
werbe- und Industriegebiete
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und
Planung am 28.02.2020*

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 3 | Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen des Ministeriums des Landes NRW für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 28.02.2020</i> | 035/2020 |
| 4 | Überplanmäßiger Schuldenabbau in 2020
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 06.03.2020</i> | 032/2020 |
| 5 | Ankauf eines Modulsystems für zwei Kita-Gruppen
<i>Nachgesandt zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 09.03.2020</i> | 050/2020 |
| 6 | GkG-Vereinbarung Sichtdreiecke
<i>Versandt zur Sitzung des Bauausschusses am 03.03.2020</i> | 014/2020 |
| 7 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte bzgl. der Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten
<i>Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.03.2020</i> | 034/2020 |
| 8 | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Sassenberg
<i>Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.03.2020</i> | 042/2020 |
| 9 | Änderung der Richtlinien für die Kommunale Gesundheitskonferenz im Kreis Warendorf
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 12.03.2020</i> | 022/2020 |
| 10 | Antrag der AfD-Kreistagsfraktion - Umbesetzung in Ausschüssen des Kreises Warendorf
<i>Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.03.2020</i> | 051/2020 |
| 11 | Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke "Defender2020" | 052/2020 |
| 12 | Antrag der Kreistagsfraktionen "Die Linke" und "Bündnis 90/Die Grünen" | 058/2020 |

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|-----------------|
| 1 | Jährlicher Bericht des Landrates über seine Tätigkeiten | 056/2020 |
|----------|---|-----------------|

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Olaf Gericke

Redaktionelles

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der
15. Kalenderwoche**

In der 15. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 09.04.2020.
Die Abgabefrist endet am 07.04.2020 um 11 Uhr.

Im Auftrag

gez.
Rogoski

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen, jeweils in der aktuellen Fassung, festgelegte Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Kreises Warendorf für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April eines jeden Jahres, befristet bis zum 31.03.2025, aufgehoben.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 1. April bis 30. April eines jeden Jahres erlegten Schmalrehe und Rehböcke spätestens bis zum 15. Mai desselben Jahres der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke an Rehwild sind zudem in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602) in der aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

Gründe zu 1 und 2:

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Aus der Erfahrung auch vergangener Kalamitäten (Kyrill u.a.) ist die tatsächlich anfallende Schadholzmenge in der Regel jedoch erheblich größer als die Schätzungen. Des Weiteren zeigt sich zurzeit, dass in Buchenkalamitätsbeständen die Dürreschäden umfangreicher sind als auf den ersten Blick angenommen. Hinzu kommt der ohnehin sehr geringe Waldanteil im gesamten Münsterland. Insbesondere durch die oftmals schlechte Arrondierung ist der Verbissdruck im Wald weitaus höher als in waldreichen Gebieten.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass im Gebiet des Kreises Warendorf die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufgehoben wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da insbesondere auch im Kreis Warendorf kleine Aufforstungsflächen / potenzielle Naturverjüngungsflächen unter erheblichem Verbissdruck leiden, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Waldbesitzer hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die damit verbundene Schonung des betroffenen Rehwildes zu einer weiteren Verschlechterung des Waldzustandes führt.

Um die Wiederbewaldungsmaßnahmen und den damit verbundenen Umbau zu klimastabilen Wäldern nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Schalenwildbestände auf Dauer anzupassen. Von daher wird diese Allgemeinverfügung befristet bis zum 31.03.2025 erlassen.

Diese Verfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Münsterland. Auch wurde sie mit dem Kreisjagdberater, Herrn Josef Roxel abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 5 der Verfügung) beim Verwaltungsgericht Münster (Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) Klage erheben.

Warendorf, 04.03.2020

Der Landrat
im Auftrag

gez.
Petra Schreier
Ltd. Kreisrechtsdirektorin

Korrektur zur Veröffentlichung vom 06.03.2020**Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40116/2018

Warendorf, 11.03.2020

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Firma Vento Ludens, Hauptstraße 105, 89343 Jettingen-Scheppach, eine Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-141 EP4 TES in 59229 Ahlen erteilt.

Entgegen des Bekanntmachungstextes vom 03.03.2020

wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 27.02.2020 mit Begründung und zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie den zugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 09.03.2020 bis einschließlich **23.03.2020** bei den folgenden Behörden ausliegt:.....

Im Übrigen ist der Bekanntmachungstext vom 03.03.2020 unverändert gültig.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-41124/2018

48231 Warendorf, den 11.03.2020

Die Winkelmann Land und Forst GmbH & Co. KG, Heinrich-Winkelmann-Platz 1, 59227 Ahlen hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück Gemarkung Ahlen, Flur 311, Flurstück 33, vorgelegt.

Der für den 17.03.2020 im Hotel Restaurant Quante, Walstedder Straße 178, 59227 Ahlen vorgesehene Erörterungstermin findet aus organisatorischen Gründen nicht statt, da eine zweckgerechte Durchführung des Termins zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist.

Sollte der Erörterungstermin zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, so wird dieses rechtzeitig bekanntgegeben.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Gabriela-Dara Mihai

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **05.03.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/37/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.03.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ghorghita Vartolomei

letzte bekannte Anschrift: **Uhlandstr. 5 b 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **05.03.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/36/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.03.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Vlad Liviu Lazar

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 9 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **05.03.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/35/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.03.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Istvan Misura

letzte bekannte Anschrift: **Feldmark 3 a 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom : **05.03.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/34/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.03.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Istvan Misura

letzte bekannte Anschrift: **Feldmark 3 a 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom : **05.03.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/33/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.03.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Alberto-Constantin Buia

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **05.03.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/32/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.03.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Alberto-Constantin Buia

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **05.03.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/31/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.03.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Gelu-Marius Rusu

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **05.03.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/30/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.03.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Adinuta Mihai

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **10.03.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/68/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.03.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Alberto-Constantin Buia

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **10.03.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/69/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.03.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Karolina Glazik, zuletzt wohnhaft in Alter Postweg 2 59229 Ahlen mit Schreiben vom 06.03.2020, Aktenzeichen 3105/108790 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.24, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat